

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 1199

26. April 1977
vom

Gemeinde Liestal, Mutationen zum Zonen- und Strassennetzplan, Wasserschutzzone und Aenderung des Bau- und Strassenlinienplanes "Grammontstrasse/Altbrunnenweg"

A. Der Einwohnerrat Liestal hat am 2. Februar 1977 folgende Beschlüsse gefasst:

1. Einzonung des Gebietes Alte Brunnen vom Landwirtschaftsgebiet in die G 1- bzw. WG 3-Zone mit Aenderung des Baugebietsperimeters.
Für die einzuzonenden Gebiete gelten die Zonenvorschriften gemäss Legende und Ergänzungsbestimmungen des Gesamtzonenplanes.
2. Ausscheidung einer CeW-Zone für Tennisanlagen im Landwirtschaftsgebiet, sowie der Schutzzonen I, IIA und IIB für Grundwasserfassung inkl. zugehörigem Schutzzonenreglement.
3. Aenderung des vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 969 vom 23. März 1971 genehmigten generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Grammontstrasse/Altbrunnenweg".
Es handelt sich dabei um die Aufhebung der Bau- und Strassenlinien der Plänetzenstrasse und die Neuaufnahme eines Fussweges.
Gleichzeitig wurde der Strassennetzplan entsprechend angepasst.

B. Die öffentliche Planauflage für die Aenderung des Zonenplanes und des Bau- und Strassenlinienplanes hat vom 17. Februar bis 19. März 1977 stattgefunden. Die Publikation erfolgte im Amtsblatt Nr. 7 vom 12. Februar 1977 und in der Basellandschaftlichen Zeitung vom 15. Februar 1977 sowie im Amtlichen Mitteilungsblatt Nr. 98 der Gemeinde. Sämtliche Grundeigentümer im Bereich der betroffenen Parzellen wurden mit eingeschriebenem Brief vom 9. Februar 1977 auf die Planauflage aufmerksam gemacht. Innert der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen. In der Volksabstimmung vom 13. März 1977 haben die Stimmberechtigten den Zonenplanmutationen und der Wasserschutzzone samt Reglement ihre Zustimmung erteilt.

C. Mit Schreiben vom 28. März 1977 ersucht der Gemeinderat Liestal um die regierungsrätliche Genehmigung der Einwohnerratsbeschlüsse. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 ff des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Zonen- und Strassennetzpläne sowie Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes erwachsen solche Vorschriften nicht in materielle Rechtskraft, sondern sie sind unter Beachtung gewisser Prinzipien grundsätzlich jederzeit abänderbar (BGE 90 I 333). Besondere Verfahrensvorschriften, die bei den Änderungen zu beachten wären, sind im Baugesetz nicht enthalten. Deshalb gelten hierfür nach den allgemeinen Rechtsgrundsätzen die gleichen Regeln wie bei der erstmaligen Aufstellung.

II.

Gemäss § 3 des Baugesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungsentscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

III.

Unter Berücksichtigung der erwähnten Kriterien hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich wie materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für die Genehmigung der Einwohnerratsbeschlüsse erfüllt. Das Gebiet im hinteren Altbrunnen ist bei der Genehmigung der neuen Ortsplanung durch den Regierungsrat ausgenommen worden, zur Hauptsache wegen der vorhandenen Grundwasservorkommen, welche die Ausscheidung von Schutzzonen erforderten. Nachdem diese aufgrund eines hydrogeologischen Gutachtens vorliegen, steht den vorgesehenen Einzonungen nichts mehr entgegen.

Bezüglich der Grundwasserschutzzone ist noch folgendes zu bemerken: Da die geplante Grammontstrasse am Rande der Schutzzone II liegt, besteht eine gewisse Gefahr einer Verunreinigung des Grundwassers, falls die Strasse auch tatsächlich gebaut würde.

Die südwestliche Abgrenzung der Schutzzone wird daher im Zeitpunkt der Erstellung der Trinkwasserfassung bzw. der Ueberprüfung einer neuen Linienführung der Grammontstrasse nochmals beurteilt werden müssen.

Bei der definitiven Festlegung des Erschliessungskonzeptes muss deshalb den Belangen des Gewässerschutzes Rechnung getragen werden.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Durch die Umzonung der bisher im übrigen Gemeindegebiet gelegenen Grundstücke in die G 1- bzw. WG 3-Zone entsteht eine Vergrösserung der Baugebietsfläche von insgesamt ca. 1,1 ha. Die Abgrenzung des Baugebietes gemäss provisorischem Regionalplan Siedlung wird hingegen nicht verändert.

://: 1. Gestützt auf § 3 Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die Beschlüsse des Einwohnerates Liestal betreffend

- die Einzonung des Gebietes Alte Brunnen in die G 1- bzw. WG 3-Zone mit den Aenderungen des Baugebietsperimeters,
- die Ausscheidung einer OeW-Zone für Tennisanlagen im Landwirtschaftsgebiet, sowie der Schutz zonen I, IIA und IIB für Grundwasserfassung inkl. zugehörigem Schutz zonenreglement,
- die Aenderung des generellen Bau- und Strassenlinienplanes "Grammontstrasse/Altbrunnenweg" (Regierungsratsbeschluss Nr. 969 vom 23. März 1971), bzw. die Aufhebung der Bau- und Strassenlinien der Plänetzenstrasse und die Neuaufnahme eines Fussweges, sowie
- die entsprechenden Aenderungen des Strassennetzplanes im Sinne der Erwägungen genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.

2. Nach Massgabe von § 1 des kantonalen Einführungs-gesetzes vom 9. Oktober 1952 zum Bundesgesetz über die Erhaltung des bäuerlichen Grundbesitzes (EGG) vom 12. Juni 1951 wird die Zonenplanänderung auch für die Anwendung dieser Erlasse, sowie Art. 218 des Obligationenrechts als verbindlich erklärt.

3. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 40/ZP/1/2 (Mutation zum Zonenplan), 40/SP/1/2 (Mutation zum Strassennetzplan), 40/gBS/61/1 (Änderung Bau- und Strassenlinienplan) und 40/ZR/1/2 (Schutzzoneglement) versehenen Pläne und Reglemente.
4. Die Ziffern 1 und 3 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Liestal (3)

Landeskanzlei

Bezirksschreiberei, Mühlegasse 14, Liestal

Bodenamt

Wasserwirtschaftsamt

Regionalplanungsstelle beider Basel

Baupolizeiamt

Planungsamt (3)

Landwirtschaftsdirektion (2)

Baudirektion (2)

Der Landschreiber:

11-4